

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. November 1910.

Nr. 49.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Exequaturerteilung Seite 589

2. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Gesundheitspolizeiliche Behandlung der Fährschiffe der Linie Sahnitz—Trelleborg bei etwa eintretender Cholera- gefahr . . . 589

3. **Zoll- und Steuerwesen:** Ermächtigung der Landes- behörden zur Entscheidung über Erstattung oder Er- laß des für Waren gezahlten oder zu zahlenden Steuerbetrags . . . 591
Kürzung der Reichsstempelabgabe bei Renten- und Schuldschreibungen . . . 591
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem verzinnem Eisenblech . . . 591
Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen getrockneten Kirichen . . . 591

Veränderungen in dem Stande und den Befug- nissen der Zoll- und Steuerstellen . . . 592
Veränderungen in den Abfertigungsbefugnissen von Zoll- und Steuerstellen . . . 594

4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 594

Anhang. Militärwesen: Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig - freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . 597

Beilage. Medizinal- und Veterinärwesen: Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch - wissenschaftlichen Institute . . . 626

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Französischen Vizekonsul 1. Klasse Georges Grégoire, der zum Leiter des französischen Kon- sulats in Berlin ernannt worden ist, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. M e d i z i n a l - u n d V e t e r i n ä r w e s e n .

Mit der Königlich Schwedischen Regierung ist vereinbart worden, die gesundheitspolizeiliche Behandlung der Fährschiffe der Linie Sahnitz—Trelleborg bei etwa eintretender Cholera- gefahr vom 15. August 1910 ab unter Verzicht auf die im übrigen zulässigen schärferen Maßregeln nach folgenden Gesichtspunkten vornehmen zu lassen:

1. Die Dampffähren werden bei der Ankunft in Sahnitz auf ihre Gesundheitsverhältnisse an Bord untersucht.



2. Die ärztliche Untersuchung der Reisenden erfolgt in Verbindung mit der Zollrevision und beschränkt sich, wenn nicht offenbare Krankheit eine genauere Untersuchung nötig macht, auf eine einfache Besichtigung.

3. An Cholera erkrankte, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Reisende werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) behandelt.

4. Den als gesund befundenen Reisenden wird die Fortsetzung der Reise gestattet. Sie können jedoch angehalten werden, falls sie die Reise innerhalb des Deutschen Reichs unterbrechen oder beenden, sich einer fünf Tage, gerechnet vom Tage der Ankunft in Saßnitz, nicht überschreitenden Gesundheitsbeobachtung zu unterwerfen.

5. Dampffähren, die unter den Reisenden oder der Besatzung Cholerafranke mit sich geführt haben, werden der Desinfektion unterworfen und können zu diesem Zwecke nach einer Quarantänestation verwiesen werden. Soweit möglich, soll die Desinfektion jedoch im Ankunftshafen selbst vorgenommen und dabei auf diejenigen Maßregeln Rücksicht genommen werden, die etwa zum gleichen Zwecke von der Gesundheitsbehörde des Abfahrtshafens getroffen worden sind.

Die Maßnahmen werden durchgeführt werden, wenn Trelleborg deutscherseits für cholera-verseucht erklärt worden ist. Die ärztlichen Untersuchungen werden sich nicht nur auf die Passagiere, sondern auch auf die Besatzungen der Dampffähren erstrecken. Die erforderlichen näheren Anordnungen wird vorkommendenfalls der Regierungspräsident in Stralsund erlassen.

Andererseits hat sich die Königlich Schwedische Regierung verpflichtet, für den Fall, daß sie Saßnitz für cholera-verseucht erklärt hat, ihre Abwehrmaßregeln gegenüber den Fährschiffen auf folgendes zu beschränken:

§ 1.

Eine Dampffähre, welche den regelmäßigen Verkehr auf der Dampffährenstrecke Trelleborg—Saßnitz unterhält, soll, sobald die Endstation auf deutscher Seite vom Kommerzkollegium als cholera-verseucht erklärt worden ist, nebst Besatzung und Passagieren bei der Ankunft in Trelleborg von einem dazu verordneten Besichtigungsarzt mit bezug auf den Gesundheitszustand an Bord untersucht werden.

§ 2.

Die Untersuchung der Passagiere findet unmittelbar nach der Ankunft statt und beschränkt sich auf eine einfache Besichtigung, sofern nicht offensichtliche Unpäßlichkeit eine genauere Untersuchung als geboten erscheinen läßt. Die Untersuchung (Besichtigung) der Besatzung findet an Bord der Dampffähre unmittelbar darauf statt.

§ 3.

Passagiere, die Cholerafrank sind oder im Verdacht der Cholera-verseuchung stehen, werden, nach Anmeldung des Untersuchungsarztes an die städtische Sanitätskommission, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen für Cholerafranke behandelt, wie in Artikel II der Verordnung vom 19. März 1875, betreffend Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung von ansteckenden Krankheiten unter den Einwohnern des Reichs, vorgeschrieben ist.

§ 4.

Gesunden Reisenden wird die Fortsetzung der Reise gestattet, jedoch mit der Verpflichtung, sich einer Nachbesichtigung zu unterwerfen, wie in der gnädigen Verordnung vom 14. Juli 1893, betreffend gewisser Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Cholera unter den Einwohnern des Reichs vorgeschrieben ist, und zwar bis zum Ablauf von 5 × 24 Stunden nach dem letzten Verlassen von verseuchtem Gebiet. Von dem Untersuchungsarzt ist solchen Reisenden eine unentgeltliche gedruckte Mitteilung in verschiedenen Sprachen zu verabsolgen bezüglich der Nachbesichtigung und der Verantwortung, welche die Unterlassung der Nachbesichtigung mit sich bringt.

§ 5.

Eine Dampffähre, welche unter ihren Passagieren oder Besatzung Cholerafranke befördert hat, ist auf Verlangen des Besichtigungsarztes verpflichtet, nach einer Quarantänestation abzugehen, um

dort der Behandlung unterzogen zu werden, die in der gnädigen Verordnung vom 16. Juni 1905 bezüglich veränderter Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der Pest und Cholera in das Reich vorgesehen ist. Die in diesem Falle erforderlichen Reinigungsmaßnahmen sollen jedoch, wenn irgend möglich, nach Maßgabe und unter Aufsicht des Besichtigungsarztes im Ankunftshafen vorgenommen werden, wobei auf die von den Behörden des Abgangshafens zu demselben Zwecke bereits ergriffenen Vorkehrungen gebührende Rücksicht zu nehmen ist.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 12. Oktober d. Js. beschlossen,

daß die in Ziffer 32 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes bezeichneten Landesbehörden ermächtigt werden, in Fällen, in denen sie zur Erstattung oder zum Erlaß des Zolles für Zündwaren, Beleuchtungsmittel, Zigaretten, Zigarettentabak, Zigarettenpapier oder Salz aus Billigkeitsrücksichten befugt sind, auch über die Erstattung oder den Erlaß des für die Ware gezahlten oder zu zahlenden Steuerbetrags zu entscheiden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober d. J. beschlossen:

Werden Renten- und Schuldverschreibungen der in Nr. 3A des Tarifs zum Reichsstempelgesetz aufgeführten Art bei der ersten Ausgabe mit Zinsbogen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum versehen, weil sie nach den bestehenden geschäftlichen Einrichtungen des Ausstellers nur nach und nach in Verkehr gesetzt werden können, so ist die Reichsstempelabgabe von den zur Erneuerung dieser Bogen ausgegebenen Bogen aus Billigkeitsrücksichten verhältnismäßig um so viel zu kürzen, als der an dem bezeichneten Zeitraum fehlenden Anzahl Jahre entspricht.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzung des Abs. 1 beim Aussteller vorliegt, trifft die oberste Landesfinanzbehörde. Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn sich der Aussteller der Renten- oder Schuldverschreibungen den von dieser zu erlassenden Überwachungsvorschriften unterwirft.

Berlin, den 27. Oktober 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Bermuth.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 12. Oktober d. Js. beschlossen, auszusprechen,

daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischem verzinntem Eisenblech — Tarifnummer 788 — zur Herstellung von Flaschenverschlüssen — Tarifnummer 799 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 20. Oktober d. Js. beschlossen:

Gemäß § 5 der Veredelungsordnung wird anerkannt, daß für die Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit ausländischen getrockneten Rirschen — Tarifnummer 48 — zum Zwecke des Dippens die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen.

